

POLITIK & MANAGEMENT

Langfristgenehmigung und Praxisbesonderheit

Was bei der Heilmittelverordnung zu beachten ist

Medical-Tribune-Recherche

DORTMUND – „Schwer erkrankt plus Heilmittelverordnung genehmigen lassen“ war bisher eine Formel, deren Ergebnis meist Frust lautete. Diesem Treiben hat der Gesetzgeber einen Riegel vorge-schoben und definiert, bei welchen Krankheiten eine langfristige Genehmigung infrage kommt. Zudem gibt es neben regionalen Gegebenheiten auch bundesweit definierte Praxisbesonderheiten. Was das für die Praxen bedeutet, erklärte Dr. Mathias Flume, Verordnungsmanagement der KV Westfalen-Lippe.



Dr. Mathias Flume
Verordnungsmanagement KV Westfalen-Lippe

Foto: Anke Thomas

Die neuen Regelungen zur Langfristgenehmigung von Heilmitteln sollen es schwer kranken Patienten, die über einen längeren Zeitraum Heilmittel benötigen, etwas leichter machen und zudem verordnende Ärzte vor Regressen schützen. Die bundesweit gültigen Änderungen sind jedoch nicht unkompliziert und werfen einige Fragen auf.

Grundsätzlich sind fünf verschiedene Sachverhalte zu unterscheiden:

1. Wegen seiner schweren Erkrankung benötigt ein Patient dauerhaft ein Heilmittel. Seine Erkrankung und das erforderliche Heilmittel sind im Katalog zu Langfristgenehmigungen aufgeführt bzw. ICD-10-Code und Indikationsschlüssel sind in der passenden Kombination gelistet. Dann sieht der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Bedarf für eine langfristige Versorgung mit diesen Heilmitteln. Sobald der Arzt diese Kombination im Heilmittelrezept einträgt (ICD-10-Code und Indikationsschlüssel) gilt die Genehmigung bei den meisten Krankenkassen als erteilt. Der Vorteil für den Patienten:

Weiterhin individuelle Praxisbesonderheiten

Er muss nicht jedes Quartal einen neuen Antrag stellen und auf die Gnade der Kasse hoffen. Der Vorteil für den Arzt: Er muss keine langwierigen Gespräche mit der Kasse für seine Patienten führen oder jeweils Atteste und Gutachten ausstellen. Zudem unterliegen Langfristgenehmigungen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

2. Nur einige wenige Krankenkassen pochen trotz Empfehlung des G-BA auf ihren Genehmigungsvorbehalt. Hier müssen Patienten wie früher auch eine Langfristgenehmigung bei ihrer Krankenkasse beantragen. Das gleiche Prozedere gilt für Heilmittel, die nicht im G-BA-Katalog aufgeführt sind. Eine Genehmigung kommt hier in Betracht, wenn die Schwere und Dauerhaftigkeit der Erkrankung mit den Diagnosen im Katalog vergleichbar sind. Sobald eine Langfristgenehmigung erteilt ist, gilt auch hier: Diese unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Sicherheitshalber sollte der Arzt eine Kopie dieser Genehmigung in der Krankenakte hinterlegen.

3. Das Heilmittel ist als Praxisbesonderheit bundesweit anerkannt bzw. im Katalog aufgeführt, auf den sich KBV und GKV-Spitzenverband geeinigt haben. Auch hier sollten auf dem Rezept Indikationsschlüssel und ICD-10-Code nicht fehlen. Im Unterschied

zu Langfristgenehmigungen sind Praxisbesonderheiten prüfrelevant bzw. sie zählen zunächst zum Budget dazu, werden aber in einem Prüfverfahren automatisch berücksichtigt.

4. Es handelt sich um ein „normales“ Heilmittel, das budgetrelevant ist.

5. Es gibt regionale Vereinbarungen für Praxisbesonderheiten bei Heilmitteln, die nicht im genannten Katalog aufgeführt sind. Hier wird es in Zukunft, glaubt Dr. Flume, zu bundesweiten Angleichungen kommen und in den regionalen Prüfvereinbarungen werden vorrangig ergänzende Besonderheiten zu den bundesweiten Empfehlungen vereinbart.

Langfristgenehmigungen mindestens ein Jahr gültig

Die im Katalog aufgeführten Langfristgenehmigungen haben für mindestens ein Jahr Gültigkeit bzw. so lange, wie die Voraussetzungen beim Patienten vorliegen. Dennoch darf der Arzt eine Heilmittelverordnung nur für maximal zwölf Wochen ausstellen. Sollte es tatsächlich so sein, dass sich der Zustand des Patienten derart verbessert hat, dass kein Heilmittel mehr benötigt wird, darf der Arzt nicht weiter rezeptieren.

Sucht sich der Patient einen neuen Arzt, ist eine bestehende Langfristgenehmigung weiterhin gültig. Aber Vorsicht: Wechselt ein Patient seine Kasse, wird die Langfristgenehmigung ungültig und ein neuer Antrag ist erforderlich.

Ärzte sollten künftig genau überprüfen, ob beim Patienten eine im Katalog aufgeführte Erkrankung vorliegt, so Dr. Flume auf dem KVWL-Workshop „Praxisbesonderheiten



Mit den bundesweit gültigen Vereinbarungen zu Heilmitteln werden Langfristgenehmigungen bei definierten Erkrankungen für Patient und Arzt einfacher. Fotos: thinkstock (3)

und Langfristverordnungen“ in Dortmund.

Wichtig ist es allerdings auch, das „normale“ Budget nicht zu vergessen und die Patienten bei Bedarf mit Standardtherapien (z.B. Krankengymnastik) zu versorgen, damit die Richtgrößen mangels entsprechender Ausschöpfung nicht sinken.

Außerdem können in einer Wirtschaftlichkeitsprüfung weiterhin individuelle Praxisbesonderheiten (z.B. postoperative Versorgung, Betreuung von Alten-, Pflege- und/oder Behindertenheimen) geltend gemacht werden. Diese sollte der Arzt genau aufzeichnen bzw. dokumentieren, damit in Prüfungen entsprechend argumentiert werden kann.

Insgesamt, sagt Dr. Flume, ist es für schwer kranke Patienten und deren behandelnde Ärzte mit den bundesweiten Regelungen etwas einfacher geworden. Probleme könnten künftig

HNO-Ärzte oder Pädiater bekommen, denn der Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, aber auch die Ergotherapie, wird vom G-BA nicht pauschal – wie in einigen KVen bislang üblich – als Praxisbesonderheit anerkannt.

Anke Thomas

Mehr dazu online:

Weitere Hilfen zur Heilmittelverordnung gibt's auf unserer Homepage www.medical-tribune.de

Einfach die blaue Nummer ins Suchfeld unserer Webseite eingeben!

- Wenn Kassen auf die Heilmittel-Genehmigung verzichten – ist der Arzt vor Regressen geschützt? **17383**
- Korrekte Verordnung von Heilmitteln: Was muss auf dem Rezept stehen? **19434**
- Link: Erläuterungen zu Langfristgenehmigungen / Praxisbesonderheiten der KV Westfalen-Lippe **20733**
- Link: Ausfüll-Hilfen für Heilmittelverordnungen der KV Baden-Württemberg **20733**

Medi: Keine Bestrafung für verordnete Heilmittel!

Plakat-Protestaktion in Berliner U-Bahnhöfen

www.kranksparen.de

BERLIN – Dass Logopädie und Ergotherapie nicht mehr – wie bislang bei den KVen üblich – pauschal als Praxisbesonderheit anerkannt werden, hat den Medi-Verband Berlin zu einer Protestaktion bewogen. Die Richtgrößen müssen weg, fordert der Verband.

„Stotternde Kinder sollen keine Behandlung mehr bekommen! – Die Krankenkassen wollen Berliner Ärzte jetzt für die Verordnung notwendiger Heilmittel bestrafen!“ war auf Plakaten im März in U-Bahnhöfen der Hauptstadt zu lesen.

So will Medi auf die Folgen der bundesweiten Regelungen des Ge-



U-Bahnstationen als Orte für Plakat-Kampagnen gegen drohende Heilmittelregresse.

Foto: Dr. Svea Keller/www.mediberlin.de

meinsamen Bundesausschusses zu Heilmitteln aufmerksam machen. Die Bundesvorgaben seien wesentlich restriktiver gefasst als die bislang regional geltenden Vereinbarungen. Ärzte in sozial schwachen

Gegenden hätten häufiger Entwicklungsstörungen mit Sprach- und Bewegungstherapie zu behandeln. Doch hier drohten nun erhebliche Einschränkungen bei der Verordnung der Heilmittel oder andern-

falls Regresse. Zudem sei künftig ein erheblicher Aufwand nötig, um Praxisbesonderheiten nachzuweisen bzw. diese zu dokumentieren.

Weitere Protestaktionen sollen folgen, so der Medi-Verband. AT